#### prima-Initiative

# Kantonale Volksinitiative für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe

(vom 8. September 2009)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 18. August 2009 in erster und am 7. September 2009 in überarbeiteter Fassung unter dem Titel «prima-Initiative (Kantonale Volksinitiative für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe)» zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste für eine kantonale Volksinitiative und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

- I. Der Titel und die Begründung der als allgemeine Anregung abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.
- II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Christian Haltner, Stäfa; Urs Keller, Wädenswil; Christine Esslinger-Jolissaint, Boppelsen; Paul Frauenfelder, Dübendorf; Markus Mathis, Meilen; Charlotte Peter, Zürich; Bettina Schweiger, Herrliberg.
- III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 18. September 2009, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern Notter

### **Anhang**

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

#### prima-Initiative

## Kantonale Volksinitiative für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 über die Kindergartenstufe sind unter Beibehaltung der bewährten Grundsätze wie spielerisches, soziales, emotionales, musisches und intellektuelles Lernen wie folgt zu ändern:

- Verlängerung der Dauer der Kindergartenstufe um mindestens ein Jahr unter Beibehaltung des heutigen Eintrittsalters mit entsprechender Anpassung der Lernziele;
- Führung in altersgemischten Klassen;
- Berücksichtigung der individuellen Entwicklung des Kindes, insbesondere auch durch die Möglichkeit einer kürzeren oder längeren Verweildauer;
- Unterstützung der Lehrpersonen durch zusätzliche Lehrstellen (VZE), so dass gewährleistet ist, dass mindestens die Hälfte der erteilten Stunden durch zwei Lehrpersonen verantwortet werden.